



Universität Ulm
Zentrale Verwaltung
Dezernat III
Personal, Recht, Organisation

Heidi Krolopp

Az.: 49 005 / Kp

5.03.2009

Verfahren zur (Wieder-)Besetzung von Hochschullehrerstellen (W1-W3)

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

Hier: Teil 1, Funktionsbeschreibung

1. Entscheidung über die (Wieder-) Besetzung einschließlich Funktionsbeschreibung

(Rechtsgrundlage: § 48 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 3 LHG)

Dem (Wieder-) Besetzungsverfahren geht die Entscheidung voraus, ob eine freie Stelle

- a) womöglich nicht wieder besetzt werden soll,
- b) einem anderen Aufgabenbereich zugeordnet werden soll,
- c) mit gleicher Funktionsbeschreibung wiederbesetzt werden soll,
- d) mit veränderter Funktionsbeschreibung wiederbesetzt werden soll.

Die Entscheidung über die weitere Verwendung der Stelle kann im Einzelfall im Rahmen der längerfristigen Planungen für die weitere Entwicklung des Faches oder der Fakultät (Struktur- und Entwicklungsplan) bereits lange vor Freiwerden der Stelle getroffen worden sein.

Die Funktionsbeschreibung bestimmt die von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wahrzunehmenden Aufgaben. Dabei ist insbesondere eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Aufgaben in der Krankenversorgung und mögliche Leitungsaufgaben werden im Rahmen des Besetzungsverfahrens berücksichtigt, sind aber nicht selbst Teil der Funktionsbeschreibung.

Zuständigkeit und Verfahren

(Rechtsgrundlage: § 23 Abs.3 S.6 Nr.4, § 27 Abs.4 S.2, § 48 Abs.1 S.1, § 16 Abs.3 S. 2 Nr.7, § 19 Abs.1 S.2 Nr.6, § 20 Abs.1 S.3 Nr.11, § 46 Abs.3 S.3, § 27 Abs.4 S.2 LHG)

- Der Fakultätsvorstand macht einen Vorschlag für die Entscheidung über (Wieder-) Besetzung und Funktionsbeschreibung.
- Soweit bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen Belange der Krankenversorgung betroffen sind, muss das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklären.
- Der Fakultätsrat nimmt zu dem Vorschlag Stellung (Anhörung).
- Der Vorstand (das Präsidium) beschließt über die (Wieder-) Besetzung unter dem Aspekt der Stellenplanung und legt die vorgeschlagene Funktionsbeschreibung dem Senat und dem Aufsichtsrat (Universitätsrat) zur Entscheidung vor (soweit erforderlich).
- Der Senat nimmt zu der Funktionsbeschreibung Stellung. Die Stellungnahme entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt.
- Der Aufsichtsrat (Universitätsrat) beschließt die Funktionsbeschreibung abschließend für die Universität. Die Beschlussfassung kann entfallen, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschlussfassung entfällt, liegt im Ermessen des Aufsichtsrats (Universitätsrats).
- Für Professuren und Juniorprofessuren mit Tenure trifft das Wissenschaftsministerium die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung auf Antrag der Universität. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat oder bei Juniorprofessuren ohne Tenure.

Unterlagen

Um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten und Verzögerungen durch erforderliche Rückfragen zu vermeiden, sollten dem Vorschlag der Fakultät zu (Wieder-) Besetzung und Funktionsbeschreibung folgende Informationen beigefügt werden:

- a) Die Bezeichnung der beabsichtigten (Wieder-) Besetzung und die Funktionsbeschreibung,
- b) ein Hinweis, ob die Besetzung / Funktionsbeschreibung im von der Universität beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan vorgesehen ist,
- c) Eine Beschreibung der Aufgaben in Forschung und Lehre (ggf. als Zitat aus dem Struktur- und Entwicklungsplan),
- d) Eine Vorstellung, in welche profildbildenden Schwerpunkte die Professur stärken wird und welche Kooperationen gewünscht werden (Zentren, Forschungsschwerpunkte o.ä.)
- e) Ein Hinweis, welcher Einrichtung die Professur zugeordnet werden soll,
- f) Ein Hinweis, ob Leitungsaufgaben übernommen werden sollen,
- g) Soweit es sich um eine Zeitprofessur handelt der Befristungsgrund.
- h) Eine Bezeichnung der Stelle, die für die Professur zur Verfügung steht (entweder die Stellennummer oder der Name des Vorgängers), oder bei Stiftungsprofessuren Nachweis der Finanzierung.

- i) Die Nennung der Daten der Beschlüsse in Fakultätsvorstand und Fakultätsrat, ggf. des Einvernehmens des Klinikums, bei Eilentscheidung oder schriftlichem Verfahren entsprechender Hinweis.
- j) Ein Vorschlag für die Besetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission,
- k) Evtl. Überlegungen zu Ausstattung und Unterbringung.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Universitätsorgane und des womöglich erforderlichen Antrags an das Wissenschaftsministerium sollten diese Informationen schriftlich an den Vorstand (das Präsidium) gehen, in Mehrfertigung an die Gremiengeschäftsstelle und die Abteilung Recht, Struktur und Verwaltungsorganisation. Bitte bedenken Sie, dass die Unterlagen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung des Universitätsorgans vorliegen müssen und planen Sie die Sitzungstermine Ihrer Fakultätsorgane entsprechend.

2. Bildung einer Berufungs- oder Auswahlkommission

a) Professoren und Professorinnen

(§ 48 Abs. 4 LHG, § 4 Abs. 3 S.2 LHG)

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand (das Präsidium) im Benehmen mit der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission (die Berufungskommission kann aber auch schon im Vorfeld gebildet werden, bspw. um den Text der Ausschreibung festzulegen). Die Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission.

Der Berufungskommission gehören an

- Ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands (Leitung)
- mindestens 1 hochschulexterne sachverständige Person
- mindestens 1 Studierender
- mindestens 2 fachkundige Frauen
- die Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertretung (beratend)

Fachkundige Frauen sollten das Fach selbst vertreten und zumindest promoviert sein.

Es ist möglich und zulässig, dass einzelne Personen mehrere der o.g. Kriterien erfüllen, also z.B. hochschulexterne Person und fachkundige Frau sind.

Professoren und Professorinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Hinweis: gemeint sind hauptberufliche Professoren und Professorinnen, d.h. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Dozenten und Dozentinnen, emeritierte und pensionierte Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind keine Professoren im Sinne des LHG.

Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind die Mitglieder des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

b) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(§ 51 Abs. 6 LHG, § 4 Abs. 3 S. 2 LHG)

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand (das Präsidium) im Benehmen mit der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, eine Auswahlkommission (die Aus-

wahlkommission kann aber auch schon im Vorfeld gebildet werden, bspw. um den Text der Ausschreibung festzulegen).

Der Auswahlkommission gehören an

- Ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Fakultätsvorstands (Leitung)
- mindestens 1 hochschulexterne sachverständige Person
- mindestens 1 Studierender
- mindestens 2 fachkundige Frauen
- die Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertretung (beratend)

Fachkundige Frauen sollten das Fach selbst vertreten und zumindest promoviert sein.

Es ist möglich und zulässig, dass einzelne Personen mehrere der o.g. Kriterien erfüllen, also z.B. hochschulexterne Person und fachkundige Frau sind.

Professoren und Professorinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Hinweis: gemeint sind hauptberufliche Professoren und Professorinnen, d.h. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Dozenten und Dozentinnen, emeritierte und pensionierte Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind keine Professoren im Sinne des LHG.

Sind mit der zu besetzenden Juniorprofessur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind die Mitglieder des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.

Ab hier (Ausschreibung, Berufungsverfahren) weiter in der Personalabteilung. Merkblatt wird derzeit überarbeitet.